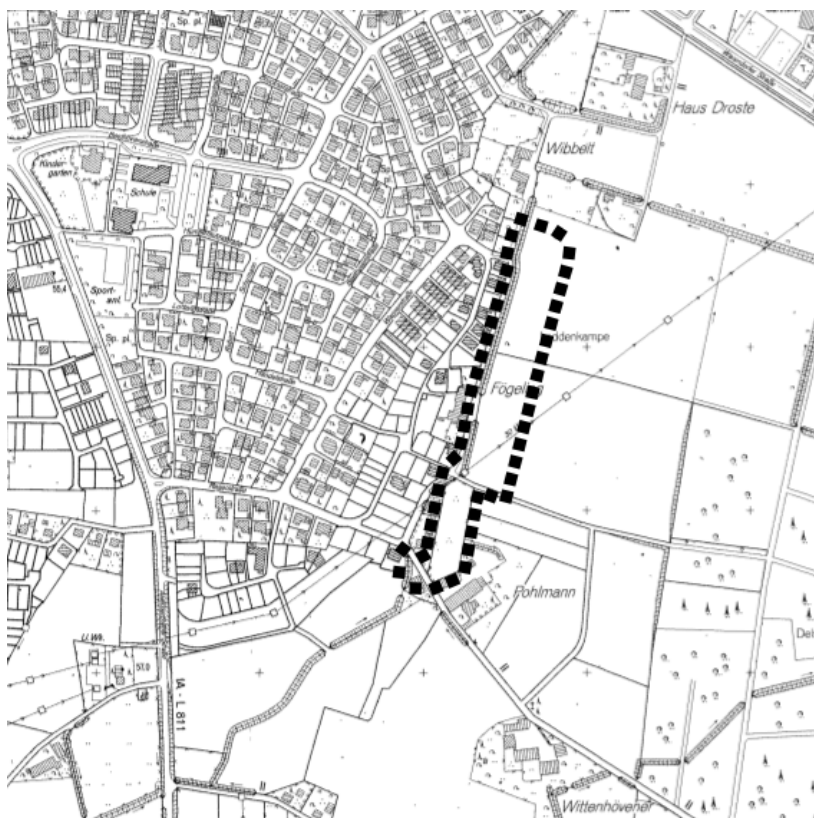


Flächennutzungsplan

47. Änderung

Begründung

Stadt Telgte



Vorbemerkung zur Planungsaufgabe		Inhaltsverzeichnis
1	Änderungsbeschluss / Änderungsbereich	4
2	Änderungsziel	4
3	Planungsrechtliche Vorgaben	5
4	Änderung im Flächennutzungsplan	6
5	Sonstige Belange	6
6	Umweltbericht	7
6.1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	7
6.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung / Nicht-Durchführung der Planung	9
6.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen - Eingriffsregelung-	13
6.4	Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	14
6.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	14
6.6	Zusätzliche Angaben	14
6.7	Zusammenfassung	15

Vorbemerkung zur Planungsaufgabe

Aufbauend auf dem Entwicklungskonzept „Telgte 2010“ wurde im Südosten Telgtes der Bebauungsplan „Telgte Süd-Ost“ für die Entwicklung von ca. 300 neuen Wohnbauflächen aufgestellt.

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde die Ausarbeitung eines Entwässerungskonzeptes erforderlich*.

Das Entwässerungskonzept sieht den naturnahen Ausbau des zwischen den Baugebieten „Drostegärten“ und „Süd-Ost“ verlaufenden Stadtfeldgrabens mit vorgelagerten Rückhalteflächen für die Niederschlagsbeseitigung des Baugebiets „Telgte Süd-Ost“ und entsprechender Sicherung der Flächen vor.

Betroffen von dieser Maßnahme sind auch Flächen in den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen „Drostegärten-Delsener Heide“ und „Drostegärten-Süd“. In der Zwischenzeit sind auch die Bebauungspläne „Telgte Süd-Ost“, „Drostegärten-Delsener Heide“ und „Drostegärten-Süd“ entsprechend geändert worden.

Der Ausbau des Stadtfeldgrabens ist entsprechend des Antrags** gemäß § 31 WHG mit Genehmigung vom 12.06.2006 bereits umgesetzt worden.

Mit der Änderung der Bebauungspläne „Drostegärten-Delsener Heide“ und „Drostegärten-Süd“ wurden jeweils auch die Änderungen des Flächennutzungsplanes (46. und 47. Änderung) beschlossen und planerisch sowie inhaltlich abgestimmt, damit gem. § 8(2) BauGB die Änderung der Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Aufgrund eines Formfehlers wurden die 46. und 47. Änderung des Flächennutzungsplanes jedoch nicht genehmigt. Aus Rechtssicherheitsgründen wird nun das Verfahren gem. § 3(2) / 4(2) BauGB erneut durchgeführt. Die rechtsverbindlichen Änderungen in den Bebauungsplänen gelten jedoch als im Verfahren inhaltlich abgestimmt und aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8(3) BauGB entwickelt.

* Flick, Ingenieurgemeinschaft GmbH, Konzept zur naturnahen Entwicklung von Böhmer Bach, Stadtfeldgraben und Kiebitzpohl, Ibbenbüren, 2004

Flick, Ingenieurgemeinschaft GmbH, Naturnaher Ausbau des Stadtfeldgrabens und des WL 6100 in Telgte, Ibbenbüren, Antrag gem. § 31 WHG2006

** Wasserrechtlicher Antrag gem. WHG, Ingenieurbüro Flick, Ibbenbüren, vom 28.03.2006

1 Änderungsbeschluss / Änderungsbereich

Zur Sicherung der in der Vorbemerkung zur Planungsaufgabe geschilderten wasserwirtschaftlichen Maßnahme in der vorbereitenden Bauleitplanung hat der Ausschuss für Planen, Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte am 24.01.2006 beschlossen, entsprechend der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Drostegärten-Delsener Heide“ auch den Flächennutzungsplan entsprechend den §§ 2 – 4 Bau GB zu ändern.

Der Änderungsbereich erfasst mit ca. 15.000 m² den östlichen Randbereich des Baugebietes „Drostegärten-Delsener Heide“, der bisher „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ und kleinflächig als „Grünfläche“ mit der Überlagerung als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ und kleinflächig als „Wohnbaufläche“ dargestellt ist – entsprechend auch die Festsetzung im Bebauungsplan „Drostegärten-Delsener Heide“.

2 Änderungsziel

Zwischen dem derzeitigen Siedlungsrand Drostegärten-Delsener Heide und der künftigen Entwicklung „Telgte Süd-Ost“ verläuft der Stadtfeldgraben (Gewässer II. Ordnung, Nr. 6000) innerhalb des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes Telgte. Mit einer Gesamtlängelänge von 3,15 km entwässert er ein ca. 3,85 km² großes Gebiet.

Im Zuge der Wohnbauflächenentwicklung „Telgte Süd-Ost“ und anstehenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen wurde für den Stadtfeldgraben das genannte Pflege- und Entwicklungskonzept zur Aktivierung des natürlichen Retentionsvermögens der Gewässeraue zum Schutz der bebauten Ortslage vor Überflutungen sowie über die Festlegung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gewässer ausgearbeitet. Die Pflegemaßnahmen sollen in einem überschaubaren Zeitraum den ökologischen Zustand des Gewässers Stadtfeldgraben verbessern. Naturnahe Ausbaumaßnahmen sollen im Rahmen der weiteren Wohnbauflächenerschließung umgesetzt werden und dem Gewässer einen Entwicklungsraum innerhalb der Wohnbebauung sichern. Der naturnahe Umbau wurde in einem Genehmigungsantrag gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz dargestellt.

Die Planungsziele wurden im Konzept zur naturnahen Entwicklung des Stadtfeldgrabens definiert und vom Kreis Warendorf am 12.06.2006 genehmigt.

Unter Berücksichtigung der naturnahen Entwicklung am Stadtfeldgraben ist gleichzeitig der Nachweis für die schadlose Ableitung des

hundertjährigen Hochwassers (HQ 100) innerhalb des Gewässerprofils geführt worden.

Soweit die Flächen des Stadtfeldgrabens innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Telgte Süd-Ost“ liegen, sind sie als „Fläche für die Wasserwirtschaft“ gesichert.

Für die angrenzenden Plangebiete „Drostegärten-Süd“ und „Drostegärten-Delsener Heide“ wurden Bebauungsplanänderungen einschließlich Änderung des Flächennutzungsplanes als 46. bzw. 47. Änderung im Hinblick auf die bisherigen Darstellungen bzw. Festsetzungen als „Grünfläche“ und kleinflächige „Wohnbaufläche“ erforderlich.

Zur detaillierten Beschreibung der ökologischen Situation im Änderungsbereich wird auf den folgenden Umweltbericht (Pkt. 6) als Teil der Begründung hingewiesen.

3 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Berücksichtigung der Ziele der Landesplanung**

Im Regionalplan „Teilabschnitt Münsterland“ ist der kleine Änderungsbereich im dargestellten ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) erfasst.

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft lediglich städtebauliche Belange. Somit liegt die landesplanerische Zustimmung mit Schreiben vom 14.07.2005 und 04.06.2006 zur Änderung des FNP – wie im Folgenden erläutert – vor.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt (wie auch im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Drostegärten-Delsener Heide“ festgesetzt) großflächig „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“, „Wohnbaufläche“ und „Grünfläche“ mit der Überlagerung von „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dar.

- **Landschaftsplanerische Vorgaben**

Für den Änderungsbereich bestehen keine Festsetzungen aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan Telgte.

Aufgrund der Entfernung von über 500 m ist von nachteiligen Wirkungen auf das FFH-Gebiet DE-4013-301 „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ nicht auszugehen.

4 Änderung im Flächennutzungsplan

Zur Sicherung der geschilderten wasserwirtschaftlichen Maßnahme in der Vorbereitenden Bauleitplanung wird der FNP im Änderungsbereich wie folgt geändert:

- *Änderung von „Wohnbaufläche“ und „Grünfläche“ und „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ in „Fläche für die Wasserwirtschaft“.*

Außerdem wurde eine die Baugebiete querende, inzwischen verkaufte, 30 KV-Leitung redaktionell im Flächennutzungsplan geändert.

5 Sonstige Belange

- **Erschließung**

Die FNP-Änderung hat keine Auswirkung auf verkehrliche Erschließungsmaßnahmen.

- **Belange des Freiraumes, Natur und Landschaft**

Hier wird auf die Ausführungen im Umweltbericht (s. Pkt. 6) verwiesen.

- **Ver- und Entsorgung / Wasserwirtschaft**

Betroffen sind die Belange der Niederschlagsentwässerung, die u.a. als wasserwirtschaftliche Maßnahme Anlass für die FNP-Änderung ist.

- **Altlasten und Kampfmittel**

Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten Eintragungen im Änderungsbereich. Auch der Stadt Telgte liegen keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädliche Bodenveränderung begründen.

Kampfmittelvorkommen sind ebenfalls nicht zu vermuten.

- **Immissionsschutz**

Belange des Immissionsschutzes sind durch die Änderung nicht betroffen.

- **Denkmalschutz**

Belange der Denkmalpflege / Bodendenkmalpflege sind nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch interessanten Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

6 Umweltbericht

Gem. § 2a BauGB wird für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes die Erarbeitung eines Umweltberichts erforderlich.

Die Betrachtung der Bestandssituation der Schutzgüter erfolgt auf Basis des wirksamen Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung einer Bestandsaufnahme vor Ort (daher in der Vergangenheitsform beschrieben).

Die Bewertung der durch die Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Auswirkungen berücksichtigt neben den planungsrechtlichen Wirkungen auch die in der Realität bereits umgesetzten Umweltauswirkungen und wird –da bereits umgesetzt– als aktueller Zustand in der Gegenwartsform beschrieben.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten orientiert sich der Umweltbericht an den Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

6.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

• Vorhaben

Der Änderungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan im Wesentlichen als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ und kleinflächig als „Wohnbaufläche“ und „Grünfläche“ (mit Überlagerung gem. § 5 (2) Nr. 10) dargestellt. Mit der geplanten Änderung in „Fläche für die Wasserwirtschaft“ wird in diesem Bereich ein naturnaher Ausbau des Stadtfeldgrabens (WL 6.000) mit vorgeschalteten Regenrückhaltebecken planungsrechtlich gesichert.

• **Umweltschutzziele**

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt.

Neben den Vorgaben liegen für den Änderungsbereich zusätzliche Untersuchungen aus dem Vorentwurf zum Landschaftsplan* Telgte und der UVS** zur West-Süd-Osttangente vor.

Zudem ist im Mai 2011 eine vor Ort Begehung erfolgt, so dass die Erkenntnisse der Planumsetzung in die Bewertung einfließen.

Aufgrund der Entfernung von über 500 m ist von Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-4013-301 „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ nicht auszugehen.

* Untere Landschaftsbehörde
Kreis Warendorf, Ökologischer
Fachbeitrag für den
Landschaftsplan Telgte.
Warendorf, 2002

** Wolters Partner: UVS West-
Süd-Osttangente, 1.
Trassenabschnitt (K 50 – L
811), Telgte 2006.

Tabelle 1: Beschreibung der Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Mensch	- Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). - Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	- Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume) vorgegeben.
Boden und Wasser	- Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. - Für den naturnahen Ausbau des Stadtfeldgrabens liegt ein Konzept vor, das nach den Richtlinien zum naturnahen Gewässerausbau erarbeitet wurde (Flick, 2004).
Landschaft	- Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	- Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	- Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

6.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung / Nicht-Durchführung der Planung

Auf der 15.000 qm großen Fläche befand sich 2007 auf der südlichen Hälfte eine strukturreiche Anpflanzung aus jungen bodenständigen Gehölzen sowie einer Wiese mit jungen Obstgehölzen. Die nördliche Fläche war infolge mangelnder Flächenverfügbarkeit nicht entwickelt worden und unterlag der intensiven ackerbaulichen Nutzung. Am westlichen Rand verlief begradigt, im Trapezprofil ausgebaut und durch einen Fußweg und Ackerflächen begrenzt, der Stadtfeldgraben. Heute sind diese Strukturen nicht mehr vorhanden. Entsprechend der Planung aus dem Wasserrechtlichen Verfahren ist der Stadtfeldgraben naturnah ausgebaut und verläuft heute in einem breiten Gewässerbett mit Initialpflanzungen insbesondere aus Weiden und bereits entwickelten eutrophen Staudenfluren.

Tabelle 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands

Schutzgut	Flächen gem. § 5 (1) Nr. 10 BauGB Flächen für Maßnahmen, Grünfläche und Wohnbaufläche	Fläche für die Wasserwirtschaft
Mensch	- Die Fläche bildete ehemals eine Eingrünung des ehemaligen Siedlungsrandes, die mit der Entwicklung von „Telgte Süd-Ost“ entbehrlich wurde. - Die Darstellung der Wohnbaufläche entspringt der Änderung des Flächennutzungsplans zum BP „Telgte Süd-Ost“. Eine Umsetzung für Wohnnutzung ist nicht erfolgt. - Im südlichen Teil verlief und verläuft ein viel genutzter Weg, der in den angrenzenden Freiraum führt und so eine Funktion für die Naherholung übernimmt.	- Mit der Änderung erfolgte keine Inanspruchnahme oder erhebliche Beeinträchtigung von Flächen mit Wohn- und Arbeitsfunktion. Die Zuwegung zur freien Landschaft ist im Rahmen der Ausbauplanung erhalten geblieben. Mit der Änderung wurden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch vorbereitet.

Schutzgut	Flächen gem. § 5 (1) Nr. 10 BauGB Flächen für Maßnahmen, Grünfläche und Wohnbaufläche	Fläche für die Wasserwirtschaft
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	- Der größte Teil des Änderungsbereichs bestand als „Fläche für Maßnahmen“ bzw. „Grünfläche“ aus einer jungen (ca. 10 Jahre alten) Obstwiese und einer Hecke aus bodenständigen Gehölzen mit mittlerer ökologischer Qualität. - Die Darstellung der Wohnbaufläche entspringt der Änderung des Flächennutzungsplans zum BP „Telgte Süd-Ost“. Eine Umsetzung für Wohnnutzung ist nicht erfolgt. Dieser Teil der Fläche war zu Beginn der Planung landwirtschaftlich intensiv genutzt. - Der Stadtfeldgraben verlief am westlichen Rand des Änderungsbereiches. Die Bedeutung des Gewässers als Lebensraum beschränkte sich entsprechend der als „merklich geschädigt“ eingestuften Gewässerstrukturgüte auf häufige, sogenannte „Aller-Welts-Arten“ mit geringen Lebensraumansprüchen.	- Mit der Änderung wurden junge Biotopstrukturen mit Ausgleichsfunktion überplant und insgesamt einem naturnahen Ausbau des Stadtfeldgrabens überführt. Heute stellt sich die Fläche für die Wasserwirtschaft als breites, strukturreiches Gewässer dar, dass eine vielfältige Uferlinie mit Initialpflanzung und bereits entwickelter Ufervegetation aus eutrophen Staudenfluren umfasst. Neben den bereits vorkommenden Arten wird das Gewässer auch wieder für die sonst für Gewässer typischen Flora und Fauna attraktiv (u.a. Wirbellose). Mit dem naturnahen Ausbau im gesamten Bereich zwischen Alverskirchener Straße und Warendorfer Straße wird ein wertvoller Biotopkomplex aus Still- und Fließgewässer mit umgebenden Uferbereichen mit Verbundfunktion bis nahe zu den hochwertigen Emsauenbereichen geschaffen. - Insgesamt erfolgte mit der Änderung die Aufwertung eines Gewässers mit hohem Vernetzungs- und Entwicklungspotenzial. - Durch diese Aufwertung wurde mit der Planung kein Eingriff vorbereitet. Mit der Änderung wurden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzguts vorbereitet.
Arten- und Biotopschutz	- Unter Berücksichtigung der bestehenden Kartierungen zum Landschaftsplan (2002), der LANUV (1992) (ehem LÖBF) und eigener Bestandserfassungen lagen 2006 keine Anhaltspunkte vor, dass sich im Änderungsbereich planungsrelevante Arten befanden.	- Mit den Änderungen wurden keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten streng geschützter oder besonders geschützter Arten in Anspruch genommen oder beeinträchtigt. Vielmehr wurde ein naturnaher und somit für Arten und Lebensgemeinschaften wertvoller Biotop geschaffen. Mit der Änderung wurden keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.

Schutzgut	Flächen gem. § 5 (1) Nr. 10 BauGB Flächen für Maßnahmen, Grünfläche und Wohnbaufläche	Fläche für die Wasserwirtschaft
Boden	- Durch Verlegung des Stadtfeldgrabens im Zuge der Flurbereinigung ist im Änderungsbereich ein Einschnitt in die natürliche Entwicklung des Bodens erfolgt, der infolge des Ausbaus im Trapezprofil fortgeführt worden war. Mit der wirksamen Darstellung konnte der Boden im Pflanzbereich zumindest einer ungestörten Entwicklung folgen. - Der ehemals natürliche Boden wurde als waserbeeinflusster Gley- und Podsol-Gley bzw. stellenweise Anmoorgley gebildet. Diese in den Niederungsbereichen vorkommenden Böden weisen eine geringe Ertragsfähigkeit (20-35 Bodenpunkte) auf. Die lehmigen oder schluffigen Sandböden weisen eine geringe Sorptionsfähigkeit und eine mittlere bis hohe physikalische Filtereigenschaft auf. Als Speicher und Filter von Schad- und Nährstoffen übernahm dieser Boden eine mittlere Funktion.	- Mit der Planung erfolgt keine Überbauung oder Versiegelung des Bodens. - Dennoch wird mit der Bewegung des Bodens und mit dem Anschneiden des Profils eine Änderung der Bodenhorizontabfolge bewirkt. So erfolgt kurz bis mittelfristig eine Veränderung des Bodens. Langfristig können sich Bodenlebewesen an das neue Milieu anpassen und chemische wie auch physikalische Prozesse naturnah ablaufen. Insgesamt wurden somit keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Wasser	- Der Stadtfeldgraben (WL 6.000) verlief am westlichen Rand des Änderungsbereiches - Der Verlauf des Stadtfeldgrabens ist im Zuge von Flurbereinigungsmaßnahmen vor gut einem Jahrhundert hierher verlegt worden. Der Verlauf ist infolge von Begradigung, Ausbau im Trapezprofil sowie anthropogen überformter Ufer in einer Gewässerstrukturgütekartierung aus dem Jahre 2004 als einheitlich stark geschädigt bewertet worden. - Im Änderungsbereich stand das Grundwasser überwiegend zwischen 4-8 dm – stellenweise zwischen 0-4 dm unter Flur an. Der Boden wies eine mittlere Wasserkapazität und eine hohe Wasserdurchlässigkeit auf. Infolge des hoch anstehenden Grundwassers und der mittleren Speicher- und Reglerfunktion des Bodens war die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers hoch einzustufen.	- Da das Gewässerbett des Stadtfeldgrabens durch Umlegung in der Flurbereinigung nicht mehr den ursprünglichen Verlauf aufwies, durch angrenzende Nutzung merklich beeinträchtigt war und der naturnahe Ausbau im Sinne der „Richtlinien für einen naturnahen Ausbau von Gewässern“ erfolgte, wurde das Gewässer aufgewertet. - Zudem wurde es in einem Areal mit breitem Entwicklungsspielraum innerhalb der Wohnbauentwicklung langfristig gesichert. Mit der Änderung wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser vorbereitet.

Schutzgut	Flächen gem. § 5 (1) Nr. 10 BauGB Flächen für Maßnahmen, Grünfläche und Wohnbaufläche	Fläche für die Wasserwirtschaft
Luft und Klima	- Die seinerzeit angepflanzten Gehölze und die krautigen Bereiche gehörten zu den Flächen mit mittlerer luftklimatischer Ausgleichsfunktion als Frischluftproduzenten.	- Mit der Umlegung und dem naturnahen Ausbau des Gewässers für die angrenzenden Wohnbereiche wurde eine Frisch- und Kaltluftschneise entwickelt: mit der Wasseroberfläche wurde eine Verdunstungsoberfläche geschaffen, die zu einer Verbesserung der Luftfeuchte beiträgt. Mit den Gehölzbeständen wurden Strukturen entwickelt, die sich positiv auf die Lufthygiene der angrenzenden Siedlungsbereiche auswirken. Mit der Änderung wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und Klima vorbereitet.
Landschaft	- Mit der Darstellung sollte die Eingrünung zur freien Landschaft gewährleistet werden. Diese Funktion ist mit der Realisierung „Telgte Süd-Ost“ jedoch mittlerweile entbehrlich.	- Mit der Änderung wurde ein struktureicher Gewässerlauf geschaffen, der zusammen mit dem dort entlang führenden Fuß- und Radweg einen attraktiven Erholungsweg in der Siedlung bildet. Mit der Änderung wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft vorbereitet.
Kultur- und Sachgüter	- Kultur- und Sachgüter sind im Änderungsbe- reich nicht vorhanden. Belange des Denkmal- schutzes sind nicht betroffen. Im Falle von kul- turhistorischen Bodenfunden sind die Vorschrif- ten des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Werden bei Erdarbeiten kultur-/erdgeschichtli- che Bodenfunde – etwa Tonscherben, Metall- funde, dunkle Bodenverfärbung, Knochen und Fossilien – entdeckt, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem Amt für Bo- dendenkmalpflege anzuzeigen.	- Sachgüter waren nicht betroffen. Mit der Änderung wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter vorbereitet.
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Da im Änderungsbereich und im Bereich des Stadtfeldgrabens keine extremen Boden- und Wasserverhältnisse mit daraus resultierenden Sonderstandorten bestehen, sind über die „normalen“ Zusammenhänge keine besonderen Wirkungsgefüge gegeben.	- Nennenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die bereits genannten Funktionszusammenhänge (z.B. Klima und Biotoptypen) hinausgehen, waren sowohl im Bestand als auch planungsrechtlich nicht betroffen.

Schutzgut	Flächen gem. § 5 (1) Nr. 10 BauGB Flächen für Maßnahmen, Grünfläche und Wohnbaufläche	Fläche für die Wasserwirtschaft
Auswirkungen der Planung bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	Bei Nichtdurchführung der Änderung würden sich die Obstwiese und die strukturreiche Hecke weiterentwickeln. Bei Heranrücken der Siedlung lägen diese wie auch der Stadtfeldgraben verinselt im Siedlungsbereich oder müssten durch Grünstrukturen mit der freien Landschaft verbunden werden. Da die Flächenverfügbarkeit für die nördlichen Bereich nicht absehbar war, wurde im Jahr 2002 der Wert dieser Fläche (5.600) im Ökopool Ems ausgeglichen. Die Bewertung des Eingriffs bzw. der Aufwertung durch den naturnahen Ausbau des Stadtfeldgrabens erfolgte im Rahmen der Genehmigungsplanung. Der Stadtfeldgraben würde bei Nicht-Durchführung der Planung in seiner stark geschädigten Ausprägung erhalten bleiben, eine positive Entwicklung wäre dann weder bei Erhalt des derzeitigen Zustands noch bei Realisierung der heranrückenden Siedlungsnutzung anzunehmen und das Niederschlagswasser würde nicht plangebietsnah verbleiben.	

6.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen -Eingriffsregelung-

• Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Mit dem naturnahen Ausbau wurde dem Stadtfeldgraben ein Entwicklungsraum innerhalb der geplanten Wohnbebauung gesichert, der ein hochwertiges Entwicklungspotenzial aufweist. Gleichzeitig wurden vorgelagerte Rückhaltebecken angelegt, durch die das eingeleitete Niederschlagswasser gem. den Vorgaben des § 51a LWG verzögert und plangebietsnah in den Stadtfeldgraben geleitet wurden.

Bei der Planung wurde der Richtlinie zum naturnahen Gewässerausbau gefolgt, so dass sich die ökologische Aufwertung des Stadtfeldgrabens und die Strukturhöhung im Gewässerumfeld eingriffsverringend auswirkten bzw. sogar zu einer ökologischen Aufwertung der Fläche führten.

• Ausgleichsmaßnahmen, Eingriffsregelung

Mit der Realisierung des Vorhabens erfolgte eine ökologische Aufwertung der Fläche, die mit Hilfe des Biotopwertverfahrens des Kreises Warendorf auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt wurde.

Da im Norden des Änderungsbereiches die vorgesehene Hecke aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit nicht realisiert werden konnte, wurde in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde die Wertigkeit dieser Fläche bilanziert und in der Emsaue (5.600 Biotopwertpunkte) ausgeglichen.

Mit der Änderung wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein Ausgleichsüberschuss von 270 Biotopwertpunkten vorbereitet, der dem Öko-Konto der Stadt Telgte gut geschrieben wird.

* Schreiben der Stadt Telgte an die Untere Landschaftsbehörde vom 11.12.2002

6.4 Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

Mit der Änderung wurde zugunsten des naturnahen Ausbaus des Stadtfeldgrabens eine Überplanung von jungen Gehölzen auf einer Fläche für Maßnahmen / Grünfläche zulässig.

Auch die Bewertung mit Hilfe des Biotopwertverfahrens Kreis Warendorf zeigt, dass durch die Änderung eine ökologische Aufwertung erfolgte.

6.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Andere Planungsmöglichkeiten für die großräumige Siedlungsentwicklung und die damit zusammenhängende geplante Entwässerung bestehen aufgrund der besonderen Situation nicht.

Unter Berücksichtigung, dass der ehemalige Gewässerverlauf eine überwiegend merklich bis stark geschädigte Gewässerstrukturgüte aufweist und mit der Maßnahme eine deutliche Aufwertung der Gewässerqualität und des Biotopverbunds erfolgt, besteht keine Erfordernis nach Planungsalternativen.

6.6 Zusätzliche Angaben

- **Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte unter Beachtung des bestehenden Planungsrechts, anhand von bestehenden Erhebungen bzw. aktuellen Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands im Änderungsbereich und umweltrelevanter Umgebung sowie der Auswertung des Entwässerungskonzeptes für den Bebauungsplan „Telgte Süd-Ost“ und einer ergänzenden Bestandsaufnahme im Mai 2011.

Außer der im Rahmen der Entwässerungsplanung angewandten Verfahren wurden keine technischen Verfahren erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

- **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen. Hierin wird die Stadt Telgte gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird der naturnahe Ausbau des Stadtfeldgrabens planungsrechtlich gesichert. Wenngleich sich Auswirkungen von Starkregenereignissen und die erforderlichen Retentionsräume mittels anerkannter Verfahren berechnen lassen und entsprechend ausreichend dimensioniert wurden, wird die natürliche Laufentwicklung langfristig beobachtet werden, um unvorhergesehe-

ne nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

6.7 Zusammenfassung

Der rund 15.000 qm große Änderungsbereich wird von „Fläche für Maßnahmen“ und „Öffentliche Grünfläche“ sowie kleinflächig „Wohnbaufläche“ in „Fläche für die Wasserwirtschaft“ geändert.

Hierdurch wurde die Umlegung und der naturnahe Ausbau von Abschnitten des Stadtfeldgrabens (WL 6.000) mit vorgelagerten Niederschlagsrückhaltebecken planungsrechtlich vorbereitet.

Diese Maßnahme wird in Zusammenhang mit der geplanten Wohnbauentwicklung „Telgte Süd-Ost“ realisiert und ist Teil des dort vorgesehenen Niederschlagsentwässerungskonzeptes.

Die Abstimmung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist parallel mit der erforderlichen Änderung des Bebauungsplanes „Drostegärten-Delsener Heide“ bearbeitet worden. Aufgrund eines Formfehlers konnten jedoch die 46. und 47. Flächennutzungsplanänderungen zu den Bebauungsplänen „Drostegärten-Delsener Heide“ und „Drostegärten-Süd“ nicht wirksam werden.

Mit den vorliegenden Unterlagen wird das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans im Bereich „Drostegärten-Delsener Heide“ (47. FNP Änderung) aus Gründen der Rechtssicherheit erneut durchgeführt.

Entsprechend wird die Bestandsbeschreibung und –bewertung in der Vergangenheit beschrieben und die üblicherweise fachlich eingeschätzten Wirkungen auf die bereits umgesetzten Maßnahmen begründet.

Der Änderungsbereich wurde nördlich ackerbaulich bewirtschaftet und war südlich mit jungen (max. 10 Jahre alten) Hecken und Obstgehölzen bepflanzt. Westlich grenzen bestehende Wohnnutzungen an – östlich besteht Planungsrecht für Wohnnutzung (BP Telgte „Süd-Ost“).

Aus der Analyse der Umweltschutzgüter geht hervor, dass die Qualitäten der Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima, Biotoptypen Flora und Fauna, Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Insgesamt wurde insgesamt eine Aufwertung der ökologischen Qualität erzielt – was sich planungsrechtlich in der Bewertung gem. Bewertungsverfahren des Kreises Warendorf zeigt. In der Örtlichkeit wurde mit dem naturnahen Ausbau des Gewässers ein Areal mit breitem Spielraum für eine naturnahe Gewässerentwicklung und Aufwertung eines ökologisch hochwertigen Biotopverbunds mit Initialpflanzungen langfristig gesichert.

Unter Berücksichtigung bestehender Kartierungen zum Landschaftsplan, der LANUV (ehem LÖBF) und eigener Bestandserfassungen

liegen keine Anhaltspunkte vor, dass im Änderungsbereich Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten von besonders geschützten oder streng geschützten Arten vorhanden sind. So wurden mit der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.

Bei Nicht-Durchführung verlief der Graben entweder weiter in stark geschädigtem Verlauf oder würde innerhalb der dennoch realisierten Wohnbauentwicklung begradigt oder verrohrt verlaufen und die Gehölzstrukturen könnten sich weiterentwickeln. Besondere ökologische Strukturen wären mittelfristig nicht zu erwarten gewesen.

Von der Stadt Telgte ist die Entwicklung des Gewässers gem. §4c BauGB zu überwachen. Außer der im Rahmen der Entwässerungsplanung angewandten Verfahren wurden keine weiteren technischen Verfahren erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Telgte
Coesfeld, im November 2011

WOLTERS PARTNER
Architekten BDA · Stadtplaner
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld